



Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg

Sozietät  
BREN LANGE ROSSE +  
Partner  
Rechtsanwälte/Steuerber.  
Wirtschaftsprüfer  
Postfach 101565  
04015 Leipzig

BREN   LANGE   ROSSE + PARTNER	
17. NOV. 2014	3. Akte
	4. Akte
Endfrist: 11.12.14	Prüfername: sh
Vorfrist: 10.12.14	zDA

Finanzamt  
Magdeburg

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen  
102 / 114 / 00949 AV04☎ 0391 885-  
1129Bearbeiter(in):  
Frau Dr. FortmannZimmer  
714Datum  
14.11.2014

für Firma Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG KOWISA,  
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

**Antrag vom 01.10.2014 auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2  
AO i. V. m. StAuskV**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bren, sehr geehrte Frau Jehmlich,

den Sachverhalt, für dessen Verwirklichung die verbindliche Auskunft erteilt wird, haben Sie im Schreiben vom 01.10.2014 dargestellt. Hierauf nehme ich nach Tz. 3.5.6., 1. Spiegelstrich AEAO zu § 89 Bezug. Diesen Sachverhalt lege ich der Erteilung der von Ihnen beantragten verbindlichen Auskunft zugrunde.

In Ihrem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bitten Sie, die folgenden konkreten Rechtsfragen zu bestätigen:

1. Die KOWISA KG kann im Wege des Formwechsels gemäß § 190 UmwG in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.
2. Auf den Formwechsel gemäß § 190 UmwG finden die Vorschriften des § 25 i. V. m. §§ 20 bis 23 UmwStG Anwendung.
3. Die geplante Struktur des Formwechsels erfüllt die Voraussetzungen zur Fortführung der Buchwerte durch die neue Kapitalgesellschaft.
4. Aus den in den vergangenen Jahren erfolgten Einbringungsvorgängen resultiert im Rahmen des geplanten Formwechsels keine Aufdeckung stiller Reserven. Entsprechendes gilt für die bisher erfolgten und als Rechtsnachfolge zu beurteilenden Änderungen im Gesellschafterkreis der KOWISA KG aufgrund von Eingemeindungen und der Gebietsreform.

...

<b>Dienstgebäude</b> Tessenowstraße 10 39114 Magdeburg	<b>Öffnungszeiten</b> Mo. Di. Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung	<b>Bankverbindung</b> Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE2681000000081001507 BIC: MARKDEF1810
<b>Telefon</b> 0391 885-12	<b>Telefax</b> 0391 885-1000	<b>Internet:</b> www.finanzamt.sachsen-anhalt.de <b>E-Mail:</b> poststelle@fa-md.ofd.mf.sachsen-anhalt.de
<b>Haltestellen:</b> Bus: Jerichower Platz, Linie 51; Straßenbahn: Jerichower Platz, Linie 5, 6		

5. Für die Betriebe gewerblicher Art der kommunalen Gesellschafter der KOWISA KG hat der beabsichtigte Formwechsel keine Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 EStG zur Folge, wenn die siebenjährige Sperrfrist des § 22 Abs. 1 UmwStG beachtet wird.
6. Durch den beabsichtigten Formwechsel gelten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) Satz 2, 2. Halbsatz EStG die bis zur Wirksamkeit des Formwechsels erzielten Gewinne der Betriebe gewerblicher Art, die zulässigerweise den Rücklagen zugewiesen wurden, als aufgelöst und unterliegen der Kapitalertragsteuer mit 15 vom Hundert nebst 5,5 %igem Solidaritätszuschlag. Darüber hinaus resultieren aus dem beabsichtigten Formwechsel keine Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Buchstabe b) EStG für die kommunalen Gesellschafter der KOWISA KG.

**Aufgrund Ihres Antrags vom 01.10.2014 erteile ich Ihnen folgende verbindliche Auskunft:**

Ich stimme zu diesen Fragen der von Ihnen im Schreiben vom 01.10.2014 vertretenen Rechtsauffassung aus den im Schreiben dargelegten Gründen zu.

Hinsichtlich der zugrundegelegten Rechtsvorschriften und der dafür maßgeblichen Gründe nehme ich nach Tz. 3.5.6. , 2. Spiegelstrich AEAO zu § 89 Bezug auf Ihre Ausführungen im Schreiben vom 01.10.2014 und erteile die verbindliche Auskunft auf dieser Grundlage.

Die verbindliche Auskunft gilt für die ertragsteuerlichen Folgen der Umwandlung der KOWISA KG in die KOWISA GmbH. Die verbindliche Auskunft gilt für den Formwechsel, der im Jahre 2015 beschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Diese Auskunft entfaltet nach Treu und Glauben nur dann Bindungswirkung, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Steuer-Auskunftsverordnung - StAuskV).

Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 2 Abs. 2 StAuskV).

Die verbindliche Auskunft kann unter den Voraussetzungen der §§ 129 - 131 AO jederzeit berichtigt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Sie tritt außer Kraft, wenn:

- das Finanzamt die Auskunft rückwirkend aufhebt, weil sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder
- sich herausstellt, dass die erteilte Auskunft unrichtig war (§ 2 Abs. 3 StAuskV).

Über die festzusetzenden Gebühren nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

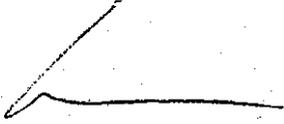
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch

Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of a long horizontal stroke with a small upward tick at the left end, and a diagonal stroke extending upwards and to the right from the top of the horizontal stroke.

Hohmann